

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRAUNAU

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 9. Mai 2023****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 5 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau betreffend Einrichtung einer infizierten Zone zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Braunau, mit der eine infizierte Zone zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza eingerichtet wird

Aufgrund des Art. 63 Abs. 1 sowie des Art. 64 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687, ABl. Nr. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2023/751, ABl. Nr. L 100 vom 13.4.2023, S. 7 in Verbindung mit § 1 Veterinärrechtsnovelle 2021, BGBl. I Nr. 73/2021, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 258/2021, wird verordnet:

§ 1

Errichtung der infizierten Zone

Die folgenden Gebiete werden zur infizierten Zone im Sinne des Art. 63 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687, ABl. Nr. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2023/751, ABl. Nr. L 100 vom 13.4.2023, S. 7, erklärt:

die Katastralgemeinde	in der Gemeinde
40315 – Holzöster	40408 – Franking
40303 – Eggenham	40408 – Franking
40319 – Moosdorf	40425 – Moosdorf
40324 – Steinwag	40437 – St. Pantaleon

§ 2

Maßnahmen in der infizierten Zone

In der infizierten Zone gemäß § 1 gelten folgende Maßnahmen:

1. Verbringungen von wild lebenden Tieren der Artengruppe „Aves“ sowie von daraus gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind verboten. Ausgenommen hievon sind Verbringungen zur unmittelbaren Beseitigung oder Verarbeitung durch die Behörde.
2. Alle getöteten oder tot aufgefundenen Tiere der Artengruppe „Aves“ sind unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
3. Sämtliches Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind bis auf Weiteres in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest nach oben hin abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Ausscheidungen bestmöglich verhindert wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 9. Mai 2023 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Gerald Kronberger



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>